

# ZH\_OBERGERICHT SB140212 vom 15. Dezember 2014

ZH Obergericht, 2014-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140212](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140212)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140212 du 15 décembre 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140212 del 15 dicembre 2014

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 80.-- und einer Busse von Fr. 800.--, dies als Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 28. Oktober 2011 ausgefallten Strafe. Sie machte in ihrer Begründung ausführliche und zutreffende Ausführungen zu den theoretischen Grundlagen der Strafzumessung, insbesondere auch zur Bildung der Zusatzstrafe. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 55 S. 32 ff.). Die Vorinstanz hat es hernach jedoch unterlassen, nach Beurteilung der Tatkomponente für das Vergehen eine Einsatzstrafe festzusetzen, so dass nicht klar ist, wie in ihrer Würdigung die Gewichtung der Tat- und Täterkomponente ausgefallen ist. Dies ist im Folgenden nachzuholen.

#### E. 1.1.1

Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. 55 S. 5 f.), dienen zur Erstellung des Sachverhalts der Polizeirapport vom 1. November 2011 (Urk. 1; mit der nachfolgenden Einschränkung), diverse Bilder der Unfallörtlichkeit (Urk. 16; Urk. 18; Urk. 24/5-11), die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 2; Urk. 17; Urk. 43), der Ehefrau und der Tochter des Beschuldigten als Auskunftspersonen (Urk. 3; Urk. 14; Urk. 15) sowie schliesslich die Aussagen der Zeugen B.\_\_\_\_ (Urk. 12), C.\_\_\_\_ (Urk. 8), D.\_\_\_\_ (Urk. 11), E.\_\_\_\_ (Urk. 9) und F.\_\_\_\_ (Urk. 10).

- 6 -

#### E. 1.1.2

Sodann hat die Vorinstanz die nötigen Ausführungen zur Theorie der Beweiswürdigung gemacht. Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 55 S. 6 ff; Art. 82 Abs. 4 StPO). Insbesondere hat sie zutreffend festgehalten, dass nicht in erster Linie auf die allgemeine Glaubwürdigkeit der aussagenden Personen abzustellen ist, sondern, dass primär die Glaubhaftigkeit ihrer konkreten Aussagen zu berücksichtigen ist.

#### E. 1.1.3

Zur allgemeinen Glaubwürdigkeit des Beschuldigten hielt die Vorinstanz zu Recht fest, dass dieser als Beschuldigter ein Interesse am Ausgang des Verfahrens habe (Urk. 55 S. 10 f.). Dies bedeutet aber nicht, dass der Beschuldigte grundsätzlich unglaubwürdig wäre, vielmehr sind seine Aussagen im Prozess kritisch auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu überprüfen. Bei der Ehefrau und der Tochter ist ebenfalls anzumerken, dass diese aufgrund ihrer Familienzugehörigkeit grundsätzlich ein Interesse daran haben, für den Beschuldigten auszusagen. Ihre Aussagen sind unter diesem Aspekt kritisch zu würdigen.

Auch der Zeuge B. \_\_\_\_\_ hat als Lenker des anderen am Unfall beteiligten Fahrzeugs potentiell ein Interesse am Ausgang des Verfahrens, was bei der Würdigung seiner Aussagen zu bedenken ist. Nicht relevant dürfte für den Zeugen B. \_\_\_\_\_ aber bei der Haftungsfrage sein, wer genau Lenker des gegnerischen Fahrzeuges gewesen ist (vgl. die Verteidigung dazu in Urk. 87 S. 6 f.). Zur Glaubwürdigkeit der übrigen Zeugen bleibt nichts anzumerken.

#### **E. 1.1.4**

In der Berufungsverhandlung führte die Verteidigung aus, die Ausführungen im Polizeirapport (Urk. 1) könnten nicht gegen den Beschuldigten verwendet werden. Dass die Ehefrau und die Tochter so ausgesagt hätten, wie rapportiert, müsse bestritten werden. Ausserdem sei der Beschuldigte bisher nicht mit diesen Aussagen konfrontiert worden. Die Art und Weise der Rapporterstattung offenbare zudem die offensichtliche Voreingenommenheit des rapportierenden Polizisten (Urk. 87 S. 5 f.). Was die Aussagen der Ehefrau und der Tochter des Beschuldigten angeht, kann der Verteidigung ohne weiteres gefolgt werden. Diese Aussagen wurden nicht den Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend protokolliert und können nicht zulasten des Beschuldigten verwertet werden. Nicht zu erkennen ist

- 7 - dagegen die von der Verteidigung festgestellte Voreingenommenheit des rapportierenden Polizisten. Es ist nicht ersichtlich, dass nur einseitig zulasten des Beschuldigten rapportiert worden wäre. Daher kann grundsätzlich auf den Polizeirapport (Urk. 1) abgestellt werden, wobei wie erwähnt die Aussagen der Ehefrau und der Tochter des Beschuldigten nicht zulasten des Beschuldigten verwertet werden dürfen.

#### **E. 1.2**

Die Verteidigung führte im Berufungsverfahren eventualiter aus, die seitens der Anklagebehörde geforderte Bestrafung wäre dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Es rechtfertige sich weder eine Erhöhung der Strafe noch des Tagessatzes. Die Auf-erlegung einer Busse werde nicht mehr gerügt. Der Beschuldigte bleibe sodann dabei, dass ihm im heutigen Zeitpunkt eine gute bzw. keine schlechte Prognose gestellt werden könne (Urk. 87 S. 11 f.).

##### **E. 1.2.1**

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten, der Auskunftspersonen und Zeugen umfassend widergegeben. Darauf ist zu verweisen (Urk. 55 S. 12 ff.).

##### **E. 1.2.2**

Der Beschuldigte bestritt in allen Einvernahmen, dass er der Lenker des Unfallfahrzeugs gewesen sei. Da er keinen Führerausweis habe, werde das Fahrzeug nur von seiner Frau gelenkt. Er sei beim Unfall dabei gewesen, allerdings auf der Beifahrerseite. Er sei nach dem Unfall sogleich ausgestiegen, zur Fahrerseite übergegangen und habe seiner Frau die Tür geöffnet. Er wisse, dass er kein Fahrzeug lenken dürfe und er fahre auch nicht. Zum Unfall führte der Beschuldigte aus, das am Unfall beteiligte Fahrzeug sei in einem Winkel von 90 Grad halb auf dem Trottoir und halb auf der Strasse gestanden. Der Lenker habe wohl in die Strasse fahren oder umkehren wollen. Dass er sich vom Unfallort entfernt hatte, bestritt der Beschuldigte nicht (Urk. 2 S. 2 f.; Urk. 17 S. 2 f.; Urk. 43 S. 4 ff.). Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass in diesen Aussagen des Beschuldigten keine Widersprüche zu finden sind. Auffallend ist aber mit der Vorinstanz, dass der Beschuldigte, der die Geschehnisse des Unfalltages ansonsten einwandfrei und ohne Erinnerungslücken

wiedergeben konnte, erst in der zweiten Einvernahme auf das Treffen mit seinem Bruder zu sprechen kam. Dies sei der Grund gewesen, weshalb er sich vom Unfallort entfernt habe (Urk. 17 S. 3; Urk. 43 S. 7 f.). Sodann fällt auf, dass der Beschuldigte, als er mit den Aussagen der Zeugen konfrontiert wurde, sofort versuchte, die Zeugen in ein schlechtes Licht zu rücken und damit ihre Aussagen in Zweifel zu ziehen. Zunächst führte er aus, die Zeugen seien aggressiv gewesen (Urk. 2 S. 3), danach erklärte er, sie seien alle "besoffen" gewesen (Urk. 17 S. 5) und sie hätten seine Ehefrau

- 8 - beschimpft (Urk. 43 S. 8). Insgesamt wirken die Aussagen des Beschuldigten für sich allein wenig überzeugend.

### **E. 1.2.3**

Gestützt wird die Darstellung des Beschuldigten von den Aussagen seiner Ehefrau und seiner Tochter (Urk. 3 S. 3 ff.; Urk. 14 S. 2 ff.; Urk. 15 S. 2 ff.). Diese beiden sagten als Auskunftspersonen im wesentlichen gleichlautend das aus, was auch schon der Beschuldigte zu Protokoll gegeben hatte. Auffallend ist insbesondere, dass alle drei gesehen haben wollen, wie das andere am Unfall beteiligte Fahrzeug "halb auf der Strasse" bzw. "mit den Vorderrädern auf der Strasse" oder "halb auf dem Trottoir und halb auf der Strasse" gestanden sei (Urk. 14 S. 5; Urk. 15 S. 2; Urk. 17 S. 2). Die Tochter, welche sich ansonsten an nicht viel zu erinnern vermochte, insbesondere verneinte, das andere Fahrzeug vor dem Unfall gesehen zu haben, weiss aber, dass der andere Unfallbeteiligte halb auf der Strasse gestanden sei (Urk. 15 S. 2). Auch die Ehefrau, welche zu den örtlichen Gegebenheiten keine genauen Angaben machen konnte, erinnert sich, dass das andere Fahrzeug mit den Vorderrädern auf der Strasse gestanden sei (Urk. 14 S. 5). Diese Aussagen sind zwar grundsätzlich widerspruchsfrei, sind aber gerade in Bezug auf die Position des unfallbeteiligten Fahrzeugs derart identisch, dass der Eindruck entsteht, dass im Vorfeld zu den Einvernahmen eine Absprache stattgefunden hat.

### **E. 1.2.4**

Den Aussagen des Beschuldigten und der Auskunftspersonen stehen sodann die Aussagen sämtlicher Zeugen gegenüber. Es ist entgegen der Annahme der Verteidigung keinesfalls so, dass nur die Zeugin C.\_\_\_\_\_ und der Zeuge D.\_\_\_\_\_ die Szene beobachtet hätten (Urk. 44 S. 4; Urk. 87 S. 9). Aus der von der Verteidigung zitierten Aussage des Zeugen D.\_\_\_\_\_ kann nicht geschlossen werden, dass nur er und die Wirtin C.\_\_\_\_\_ den Vorfall beobachtet haben. Die Aussage ist vielmehr so zu verstehen, dass neben den Personen, die als Zeugen ausgesagt hatten, noch weitere Personen anwesend waren, welche nichts gesehen hatten. Die Verteidigung unterstellt mit ihrer Interpretation der Aussage des Zeugen D.\_\_\_\_\_ den Zeugen E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_, dass diese nicht wahrheitsgemäss ausgesagt hätten. Darin kann der Verteidigung nicht gefolgt werden. Die Aussagen der Zeugen E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ sind detailreich, im

- 9 - Kern übereinstimmend, aber dennoch unterschiedlich geschildert. Dies spricht klar dafür, dass sie den Vorfall tatsächlich selbst gesehen hatten und nicht, dass sie etwas zu Protokoll gegeben hatten, das sie nur vom Hörensagen kannten. Dass die Zeugen bei ihren Aussagen von fremdenfeindlichen Motiven zum Nachteil des Beschuldigten geleitet waren (vgl. Urk. 87 S. 7), ist sodann nicht mehr als eine haltlose Behauptung. Dafür gibt es in den Akten keine Anhaltspunkte, ausserdem ist der andere Unfallbeteiligte B.\_\_\_\_\_ deutscher Staatsangehöriger – mithin ebenfalls ein Ausländer. Es kann ohne Einschränkungen auf die Aussagen aller Zeugen abgestellt werden. Auf die Frage, wer das

Fahrzeug des Beschuldigten gelenkt habe, erklärte die Zeugin C.\_\_\_\_\_, ein Herr mit ziemlich vielen grauen Haaren habe den Kombi gelenkt, neben ihm sei eine Frau gesessen. Ob jemand hinten gesessen sei, habe sie nicht gesehen (Urk. 8 S. 2). Der Zeuge E.\_\_\_\_\_  
sagte aus, ein Mann mit graumeliertem Haar, ungefähr in seinem Alter, sei das Auto gefahren, neben ihm sei eine Frau gesessen. Hinten sei noch eine Person gewesen, später habe er gesehen, dass dies eine Frau gewesen sei (Urk. 9 S. 2). Der Zeuge F.\_\_\_\_\_  
führte aus, der Beschuldigte habe helle und buschige Haare und ein tiefblaues Hemd angehabt. Er sei im Auto mit dem Kopf fast an der Scheibe nach vorne gelehnt. Erst als der Beschuldigte ausgestiegen sei, habe er noch zwei Frauen aus dem Auto steigen sehen. Diese habe er vorher nicht gesehen, da er sich voll auf den Fahrer konzentriert habe (Urk. 10 S. 3). Der Zeuge D.\_\_\_\_\_  
gab zu Protokoll, beim Vorbeifahren habe man gesehen, dass ein Mann am Steuer gewesen sei und eine Frau daneben (Urk. 11 S. 3). Alle Zeugen sagten übereinstimmend aus, dass ein Mann das Fahrzeug des Beschuldigten gelenkt habe. Dabei gaben sie unterschiedliche Details zu Protokoll, die jeweils für eine wahrheitsgemässe Aussage sprechen. Entgegen der Verteidigung (Urk. 87 S. 7 ff.) ist nicht ausschlaggebend, wo das Fahrzeug des Beschuldigten nach dem Unfall abgestellt worden war und dass die vorderen Türen dort allenfalls für die Zeugen nicht sichtbar gewesen waren. Die Zeugen sahen den Beschuldigten gemäss ihren Aussagen bereits beim Vorbeifahren in seinem Fahrzeug und identifizierten ihn eindeutig als Lenker, bzw. sie identifizierten einen männlichen Lenker. Ausserdem ist nicht davon auszugehen, dass die Zeugen nach dem Verkehrsunfall am Tisch vor der

- 10 - Bar stehen blieben, sondern dass sie sich umsahen. Der vermeintliche Widerspruch in den Aussagen des Zeugen D.\_\_\_\_\_  
ist tatsächlich nur als einfacher Versprecher zu qualifizieren. Er korrigierte seine Aussage sogleich (Urk. 11 S. 3); ausserdem sagte er gegenüber der Polizei bereits aus, ein Mann habe das Fahrzeug des Beschuldigten gelenkt (Urk. 1 S. 12). Auch den Unfallhergang schilderten alle Zeugen anders als der Beschuldigte und die Auskunftspersonen. Die Schilderungen der Zeugen sind im Kern übereinstimmend, ohne abgesprochen zu wirken, da jeder Zeuge die Szenen mit eigenen Worten und verschiedenen Details versehen wiedergab. Die Zeugin C.\_\_\_\_\_  
führte aus, sie habe eine Bar an der ...gasse, sie verfolge immer ein bisschen den Verkehr. Sie hätten gesehen, dass einer den Blinker gestellt habe, um in den Parkplatz reinzufahren. Als der Blinker schon gestellt gewesen sei, sei einer von hinten gekommen und hätte ihn ziemlich rassig überholt, worauf es zur Kollision gekommen sei (Urk. 8 S. 2). Der Zeuge E.\_\_\_\_\_  
erklärte ebenfalls, er habe ein Auto gesehen, das den Blinker gestellt hätte und in den Parkplatz reinfahren wollen. Er habe dies nicht gekonnt, da es Gegenverkehr und Fussgänger auf dem Trottoir gegeben habe. Dann hätten sie einen Knall gehört und einen schwarzen Opel gesehen, welcher das stehende Fahrzeug überholt habe (Urk. 9 S. 2). Der Zeuge F.\_\_\_\_\_  
erklärte, er sei vor der Bar gestanden und habe in Richtung Strasse geblickt. Er habe gesehen, wie einer angehalten und gewartet habe, dass ein anderer aus dem Parkplatz fahre, damit er selbst reinfahren könne, denn die Einfahrt sei eng. Als einer aus dem Parkplatz gefahren sei, sei derjenige, der reinfahren wollen, leicht links gefahren, um in den Parkplatz reinzufahren. Gleichzeitig habe ein anderes Auto diesen überholt und sozusagen auf das Trottoir geschossen (Urk. 10 S. 2). Der Zeuge D.\_\_\_\_\_  
führte aus, ein Fahrzeug habe geblinkt und in den Parkplatz einbiegen wollen. Es habe kurz warten müssen, da ein weiteres Fahrzeug aus dem Parkplatz gefahren sei. Dann sei ein Fahrzeug von hinten gekommen und habe überholen wollen. Es sei soweit gegangen, dass das überholende Fahrzeug über das Trottoir fahren müssen und dabei das andere Fahrzeug touchiert

habe (Urk. 11 S. 2 f.). Der am Unfall beteiligte Zeuge B.\_\_\_\_\_ erklärte, er habe auf den Parkplatz gegenüber vom ... fahren wollen. Er habe nicht unmittelbar abbiegen können, da auf dem Parkplatz

- 11 - noch rangiert worden sei. Er sei 20 bis 30 Sekunden gestanden, da sei von hinten auf der Gegenfahrbahn ein Fahrzeug an ihm vorbeigezogen. Er habe nicht damit gerechnet, dass ihn ein Fahrzeug von hinten überhole (Urk. 12 S. 2). Damit ist der eingeklagte Unfallhergang erstellt (Urk. 29 S. 2 f.). Die vom Beschuldigten und der Verteidigung geschilderte Version (Urk. 87 S. 10) ist nach Würdigung der Zeugenaussagen als nicht plausibel zu verwerfen.

#### **E. 1.2.5**

Dagegen, dass sich der Unfall so ereignet hatte, wie dies der Beschuldigte und die beiden Auskunftspersonen schilderten, spricht mit der Vorinstanz auch die Fotodokumentation der beiden beschädigten Fahrzeuge (Urk. 4 S. 2; Urk. 55 S. 29). Das Fahrzeug des Zeugen B.\_\_\_\_\_ ist auf der linken Seite unmittelbar vor dem linken Vorderrad beschädigt, dasjenige des Beschuldigten auf der rechten Seite bei der hinteren Türe. Wäre der Zeuge B.\_\_\_\_\_ tatsächlich im rechten Winkel zur Strasse gestanden und beim Losfahren mit dem Fahrzeug des Beschuldigten kollidiert, so wäre am Fahrzeug des Zeugen B.\_\_\_\_\_ irgendwo an der Frontseite ein Schaden entstanden und nicht auf der linken Seite. Das dokumentierte Schadensbild lässt sich keinesfalls mit der Unfallversion des Beschuldigten und der Auskunftspersonen in Einklang bringen, sondern vielmehr mit derjenigen, die die Zeugen geschildert hatten.

#### **E. 1.2.6**

Nach Würdigung sämtlicher Aussagen sowie der Fotodokumentation der Unfallfahrzeuge besteht letztlich nicht der geringste Zweifel daran, dass sich der eingeklagte Sachverhalt so zugetragen hatte, wie in der Anklageschrift dargelegt.

#### **E. 1.3**

Gegen das Urteil meldete die amtliche Verteidigung innert Frist Berufung an (Urk. 48). Ebenso fristgerecht ging die Berufungserklärung ein (Urk. 56). Mit Präsidialverfügung vom 19. Mai 2014 wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 59). Die Staatsanwaltschaft erhob keine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 61).

#### **E. 1.4**

Am 29. September 2014 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ erschienen ist (Prot. II S. 4).

### **E. 2**

Würdigung

#### **E. 2.1**

Fahren ohne Führerausweis oder trotz Entzug

##### **E. 2.1.1**

Zur objektiven Tatschwere des Fahrens ohne Führerausweis oder trotz Entzug ist insbesondere anzumerken, dass der Beschuldigte ohne Not ein Fahrzeug lenkte. Auf der fraglichen Fahrt wurde der Beschuldigte von seiner Ehefrau begleitet, welche ohne weiteres hätte fahren können. In subjektiver Hinsicht gilt es festzuhalten, dass der Beschuldigte direkt vorsätzlich handelte, er wusste, dass ihm der Führerausweis schon seit langer Zeit entzogen war und er kein Fahrzeug lenken durfte. Wenn die Vorinstanz das Verschulden des Beschuldigten grundsätzlich als nicht mehr leicht bezeichnet, so kann dieser Feststellung nicht gefolgt werden. Angesichts des weiten zur Verfügung stehenden Strafrahmens ist das

- 14 - Verschulden vielmehr als noch leicht zu qualifizieren. Ausgehend von einem Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erscheint eine Einsatzstrafe von 70 Tagessätzen dem Verschulden angemessen.

### **E. 2.1.2**

Im Rahmen der Täterkomponente hat die Vorinstanz zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten und zu seinen Vorstrafen das Notwendige ausgeführt. Darauf ist zu verweisen (Urk. 55 S. 34 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte neu aus, er erhalte von der IV und der Suva monatlich rund Fr. 5'000.--. Seine Kinder lebten noch zuhause, die jüngste Tochter würde noch zur Schule gehen. Sie absolviere zur Zeit eine Schule in ..., welche monatlich Fr. 1'300.-- koste. Ein Antrag für ein Stipendium sei gestellt worden. Sodann habe er ca. 1 Mio. Franken Schulden, vorwiegend beim Sozialamt und bei einer Versicherung. Schliesslich führte er aus, es sei ein neues Strafverfahren gegen ihn hängig, in welchem es um den gleichen Vorwurf wie heute gehe. Es sei noch keine Verurteilung erfolgt (Urk. 86 S. 2 f.). Die persönlichen Verhältnisse haben vorliegend keinen Einfluss auf die Strafzumessung, während die Vorstrafen des Beschuldigten eine deutliche Erhöhung der Einsatzstrafe gebieten. Der Beschuldigte ist nicht nur mehrfach vorbestraft, sondern auch einschlägig (Urk. 58; Urk. 89). Sodann ist an dieser Stelle auch auf das Nachtatverhalten des Beschuldigten einzugehen. Daraus kann der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten ableiten, er war weder geständig, noch zeigte er Ansätze von Einsicht oder Reue. Die nach der Tatkomponente festgesetzte Einsatzstrafe von 70 Tagessätzen ist deutlich zu erhöhen. Es erscheint eine Strafe im Bereich von 120 Tagessätzen als angemessen.

### **E. 2.1.3**

Berücksichtigt man letztlich noch die Tatsache, dass die heutige Strafe als Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 28. Oktober 2011 ausgesprochenen Strafe zu verhängen ist, erscheint das angefochtene Strafmass von 90 Tagessätzen für das heute zu beurteilende Vergehen jedenfalls nicht als zu hoch.

### **E. 2.1.4**

Bei der Festlegung der Tagessatzhöhe ist vom Einkommen auszugehen, das der Täter durchschnittlich an einem Tag verdient (sog. Nettoeinkommensprinzip). Davon abzuziehen gilt es, soweit relevant, die laufenden Steuern, die

- 15 - Krankenkasse, bei Selbständigerwerbenden die branchenüblichen Geschäftskosten sowie Unterhaltszahlungen und Berufsauslagen, insbesondere nicht jedoch die Wohnkosten (grundlegend: BGE 134 IV 60 E. 6.1). Beim Beschuldigten ist von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 5'000.-- auszugehen (Urk. 86 S. 2).

### **E. 2.1.5**

Vom monatlichen Nettoeinkommen abzuziehen gilt es die folgenden Positionen: die monatlichen Steuerkosten von Fr. 4.-- (basierend auf der Steuererklärung 2013; Urk. 74/2) sowie monatliche Krankenkassenkosten von geschätzt Fr. 450.--. Weiter können die Kosten für den Unterhalt des noch in Ausbildung stehenden Kindes des Beschuldigten in Abzug gebracht werden. Nicht berücksichtigt werden können dabei aber die Schulkosten der Tochter des Beschuldigten. Zum einen wurden diese nicht belegt, zum anderen wurde bereits ein Stipendienantrag gestellt, weshalb fraglich ist, ob diese Kosten dem Beschuldigten überhaupt je anfallen werden. Grössere Zahlungsverpflichtungen des Beschuldigten, die schon unabhängig von der Tat bestanden haben, fallen dabei grundsätzlich ausser Betracht. Wäre jede Art von Zahlungsverpflichtung abzugsfähig, würde ein Täter mit Schulden und Abzahlungs- oder Leasingverpflichtungen mitunter besser wegkommen als einer, der keine solche Lasten hat. Nebst den bereits erwähnten Abzügen, ist vorliegend mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung nichts weiter vom Nettoeinkommen in Abzug zu bringen. Insbesondere können keine Kosten für das Auto, Essen, Telefon, Freizeit etc. abgezogen werden.

### **E. 2.1.6**

Nach dem Gesagten erscheint der von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatz in der Höhe von Fr. 80.-- keinesfalls als zu hoch und ist zu bestätigen. Einer Erhöhung des Tagessatzes steht das Verschlechterungsverbot entgegen (Art. 391 Abs. 2 StPO).

## **E. 2.2**

Übertretungen

### **E. 2.2.1**

Zur Bemessung der Busse für die beiden Übertretungen hat die Vorinstanz das Nötige ausgeführt (Urk. 55 S. 36 f.). Es ist zu beachten, dass hier zwei Übertretungen zu beurteilen sind, zum einen die fahrlässige einfache Verkehrs-

- 16 - regelverletzung, zum andern das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall. Der Beschuldigte hat vollkommen unnötig einen sich korrekt verhaltenden Verkehrsteilnehmer gefährdet. Sodann hat er sich vom Unfallort entfernt, um nicht als Lenker identifiziert werden zu können. Das Verschulden des Beschuldigten kann wiederum als nicht mehr leicht bezeichnet werden. Angesichts dieses Verschuldens und der oben dargelegten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 800.-- zu bestätigen. Diese Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB).

### **E. 2.2.2**

Ebenfalls zu bestätigen ist die Ersatzfreiheitsstrafe von acht Tagen für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlt (Art. 106 Abs. 2 StGB; Urk. 55 S. 39).

## **E. 2.3**

Vollzug der Geldstrafe

### **E. 2.3.1**

Bei der vorliegend auszusprechenden Geldstrafe sind die Voraussetzungen für den bedingten Vollzug in objektiver Hinsicht erfüllt (Art. 42 Abs. 1 StGB).

### **E. 2.3.2**

In subjektiver Hinsicht kann dem Beschuldigten jedoch mit der Vorinstanz unter keinen Umständen mehr eine günstige Prognose gestellt werden (Urk. 55 S. 38 f.). Der Beschuldigte ist mehrfach, auch einschlägig, vorbestraft. Er liess sich weder von bisher ausgesprochenen bedingten Freiheitsstrafen, noch von Bussen von weiterer Delinquenz im Strassenverkehr abhalten. Dass der Beschuldigte vollkommen unbelehrbar scheint, offenbart ein Blick auf seinen Leumund im Strassenverkehr. Ihm wurde in den letzten 30 Jahren der Führerausweis mehrfach und über längere Zeit entzogen, was den Beschuldigten aber nicht daran hinderte, immer wieder ohne Führerausweis ein Fahrzeug zu führen (Urk. 19/1 S. 2). Zudem beging er bei diesen unberechtigten Fahrten jeweils auch andere Verkehrsregelverletzungen. Weiter fehlt dem Beschuldigten gänzlich die Einsicht in sein Fehlverhalten. Unter diesen Umständen kann dem Beschuldigten nur eine schlechte Prognose für sein künftiges Verhalten gestellt werden, weshalb die auszusprechende Geldstrafe zu vollziehen ist.

- 17 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.